

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Ja

Gesetz: BGB § 611 Arzt-Krankenhaus-Vertrag; KSchG § 1; Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - KHG vom 29. Juni 1972 (BGBl. I, S. 1009) § 17; Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - BPflV - vom 25. April 1973 (BGBl. I, S. 333) §§ 3, 6; Krankenhausgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 16. Dezember 1975 (GBl., S. 838) § 28; BGB § 134; Landespersonalvertretungsgesetz Baden-Württemberg i. d. F. vom 20. Juni 1958 §§ 10, 70

Leitsätze:

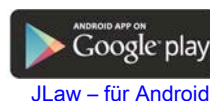
- 1) Aus den Bestimmungen der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze kann keine gesetzliche Grundlage für die Änderung des Liquidationsrechts sog. Altverträge, die vor dem 1. Juli 1972 abgeschlossen worden sind, entnommen werden. Diese früheren Verträge sollen vielmehr aufgrund der Sonderregelung des § 6 Satz 5 BPflV unberührt bleiben.
§ 6 BPflV gibt weder einen Grund zur Änderung von Altverträgen noch wird dadurch ein Zwang auf den Krankenhausträger ausgeübt, Altverträge abzuändern.
- 2) Die Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze verbietet eine Änderungskündigung von Altverträgen nicht.
- 3) Die Vorschrift des § 28 des Krankenhausgesetzes des Landes Baden-Württemberg sieht eine Anpassung der Altverträge nur im Rahmen der vertraglichen Möglichkeiten vor.
- 4) Die Wirksamkeit einer Änderung von Altverträgen richtet sich nach dem Kündigungsschutzgesetz. Allein aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, insbesondere einer einfacheren und kostengünstigeren Abrechnung ist eine Änderungskündigung sozial noch nicht gerechtfertigt, solange keine außergewöhnliche Verbesserung i. S. der zu fordernden sparsamen Wirtschaftsführung vorliegt.
- 5) Eine Mitwirkung des Personalrates bei Angelegenheiten eines Leiters einer Dienststelle ist nur für den Fall vorgesehen, daß ein entsprechender Antrag gestellt wird (§ 70 Landespersonalvertretungsgesetz Baden-Württemberg).

Aktenzeichen: 4 AZR 787/76

Urteil des BAG vom 21. Juni 1978 LAG Baden-Württemberg (Freiburg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 787/76

9 Sa 101/75 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Verkündet am
21. Juni 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Hackmann für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 14. Oktober 1976 - 9 Sa 101/75 - wird zurückgewiesen.

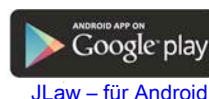
Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. April 1965 als Chefarzt der Inneren Abteilung des Städtischen Krankenhauses der Beklagten tätig. Seit Mai 1974 ist er für zwei Jahre zum ärztlichen Direktor bestellt worden. Nach § 6 des Arbeitsvertrages erhält der Kläger für seine Tätigkeit neben der normalen Vergütung u. a. das Liquidationsrecht für die rein ärztlichen Leistungen (einschließlich des Arzthonoraranteils bei ärztlichen Sachleistungen) bei der stationären Behandlung von Selbstzahlern in der ersten und zweiten Pflegeklasse. Nach § 21 Abs. 3 kann der Arbeitsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß des Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Mit Schreiben vom 25. Februar 1975 kündigte die Beklagte im Wege der Änderungskündigung den Arbeitsvertrag zum 30. September 1975. Der Vertrag sollte dahingehend geändert werden, daß das Liquidationsrecht für die rein ärztlichen Leistungen (einschließlich des Arzthonoraranteils bei ärztlichen Sachleistungen) bei der stationären Behandlung von Patienten in Ein- und Zweibettzimmern nur dann besteht, wenn diese die honorarpflichtige ärztliche Betreuung als Wahlleistung wünschen.

Der Kläger nahm die angebotene Vertragsänderung unter dem Vorbehalt an, daß sie nicht sozial ungerechtfertigt sei.

Vor Ausspruch der Kündigung hatte die Beklagte dem bei dem Städtischen Krankenhaus bestehenden Personalrat mitgeteilt, daß sie beabsichtige, dem Kläger gegenüber im oben bezeichneten Sinne eine Änderungskündigung auszusprechen. Der Personalrat lehnte die Änderungskündigung ab.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Kläger ist der Auffassung, daß die Änderungskündigung nicht rechtswirksam ist. Der Personalrat sei nicht ordnungsgemäß angehört worden. Auf den Arbeitsvertrag sei der Bundesangestelltentarifvertrag anzuwenden, so daß das Arbeitsverhältnis unkündbar sei. Im übrigen hält der Kläger die Kündigung für sozialwidrig, da sie nicht durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt sei.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen gemäß der Änderungskündigung vom 26. Februar 1975 sozial ungerechtfertigt sei. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte geht davon aus, daß der Personalrat nicht habe gehört werden müssen, da der Kläger Dienststellenleiter gemäß § 10 Abs. 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes sei. Einen Antrag auf Beteiligung des Personalrates gemäß § 70 Landespersonalvertretungsgesetz habe der Kläger unstreitig nicht gestellt. Mangels Anwendbarkeit des Bundesangestelltentarifvertrages sei der Vertrag kündbar. Das dringende betriebliche Erfordernis zur Änderungskündigung liege in der Verpflichtung des Krankenhausträgers, das Liquidationsrecht bei der stationären Behandlung von Patienten in Ein- und Zweibettzimmern nach der Neuregelung des Krankenhausrechtes nur noch als Wahlleistung anbieten zu können.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Änderungskündigung der Beklagten nicht wegen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mangelhafter Mitwirkung des Personalrates gemäß §§ 68, 59 des LandespersVG Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Juni 1958 (LPersVG) unwirksam ist. Der Kläger ist Leiter einer Dienststelle gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 LPersVG, so daß der Personalrat gemäß § 70 LPersVG nur auf Antrag des Klägers hin mitwirken darf (vgl. dazu Urteil des Senats vom 5. April 1978 - 4 AZR 621/76 - [demnächst] AP Nr. 20 zu § 123 BGB). Ein derartiger Antrag des Klägers liegt jedoch nicht vor. Das Landesarbeitsgericht hat auch rechtsfehlerfrei erkannt, daß es nicht auf den Umfang der dem Dienststellenleiter eingeräumten Entscheidungsbefugnis ankommt. Das Personalvertretungsrecht beruht auf der Partnerschaft von Personalrat und Dienststelle, die gemäß § 8 Bundespersonalvertretungsgesetz von dem Dienststellenleiter repräsentiert wird. Die Wahl eines Personalrates für eine Dienststelle ohne Dienststellenleiter im Sinne des Bundespersonalvertretungsgesetzes widerspräche daher der gesetzgeberischen Vorstellung. Deshalb stellt auch die selbständige Entscheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten, die gemäß § 10 Abs. 3 LPersVG zum Ausschluß der Wählbarkeit führt, unabhängig von dem Verbot der Wählbarkeit des Dienststellenleiters einen anderen selbständigen Grund für den Ausschluß der Wählbarkeit dar (BVerwGE 14, 286).

Nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts konnte die Beklagte dem Kläger gegenüber auch eine ordentliche Änderungskündigung aussprechen, weil das Arbeitsverhältnis nicht aufgrund des Bundesangestelltentarifvertrages unkündbar geworden ist. Der Bundesangestelltentarifvertrag wurde zwischen den Parteien nicht vereinbart. Die Ausführungen des Berufungsurteils dazu sind rechtsfehlerfrei und werden auch in der Revisionsinstanz nicht mehr von dem Kläger angegriffen.



- 5 -

Zu Recht hält das Landesarbeitsgericht die Änderungskündigung der Beklagten gemäß §§ 2, 1 Abs. 2 KSchG im Ergebnis nicht für sozial gerechtfertigt. Es hat dazu ausgeführt, es stelle kein dringendes betriebliches Erfordernis dar, wenn der Krankenhaussträger aufgrund des neuen Krankenhausrechtes stationäre ärztliche Behandlung als gesondert berechenbare Leistungen nur noch auf Wunsch des Patienten anbieten wolle. Im übrigen habe der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er den Besitzstand von sogenannten Altverträgen nicht habe anrühren wollen. Soweit sich die Beklagte auf den größeren Verwaltungsaufwand bei der Abrechnung nach verschiedenen Abrechnungssystemen berufe, liege jedenfalls kein dringendes betriebliches Erfordernis vor.

Diese Anwendung der §§ 2, 1 Abs. 2 KSchG durch das Landesarbeitsgericht kann vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden, ob der Tatrichter den richtigen rechtlichen Maßstab angelegt und bei der Interessenabwägung den Sachverhalt vollständig und erschöpfend gewürdigt hat (ständige Rechtsprechung vgl. BAG 1, 99 [102] = AP Nr. 5 zu § 1 KSchG; BAG AP Nr. 71 zu § 1 KSchG und AP Nr. 1 zu § 1 KSchG 1969 Betriebsbedingte Kündigung). Entsprechend dem Ziel der Änderungskündigung ist jedoch bei einer solchen nicht auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (sogenannter Bestandsschutz), sondern auf dessen Inhaltsänderung (sogenannter Inhaltsschutz) abzustellen. Dabei ist das Interesse des Arbeitnehmers an der Beibehaltung seiner bisherigen Arbeitsbedingungen im Ausgangspunkt nicht geringer, aber auch nicht höher als das Interesse des Arbeitgebers an der Änderung. Welchem Interesse der Vorzug zu geben ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Das Änderungsangebot des Arbeitgebers ist nur dann für den Arbeitnehmer zumutbar, wenn mit dem Änderungsvorschlag ein gerechter Ausgleich zwischen den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

beiderseitigen Belangen gefunden ist (BAG AP Nr. 1 zu § 626 BGB Änderungskündigung; LAG Baden-Württemberg, AP Nr. 2 zu § 2 KSchG; Hueck, KSchG, 9. Aufl., § 2 Anm. 17 - 19 und 22).

Bei Anwendung dieses Maßstabes ergibt sich, daß die Prüfung der Sozialwidrigkeit der Änderungskündigung durch das Landesarbeitsgericht nicht rechtsfehlerfrei ist.

Die Revision rügt zu Recht, aus den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sei nicht oder nicht deutlich genug erkennbar, daß es bei der Beurteilung der Änderungskündigung vom Inhaltsschutz und nicht vom Bestandsschutzgedanken ausgegangen ist. Damit hat das Landesarbeitsgericht möglicherweise einen unrichtigen rechtlichen Maßstab bei seiner Prüfung angelegt. Da sich die Berücksichtigung des Änderungsangebotes in dem Kündigungsschutzverfahren auf den Maßstab für die Beurteilung der Sozialwidrigkeit aber unmittelbar auswirkt, mußte dies an sich zur Aufhebung der Entscheidung führen, da nicht auszuschließen ist, daß das Landesarbeitsgericht im Ausgangspunkt einen falschen Beurteilungsmaßstab gebraucht hat. Gleichwohl führt dies nicht zur Zurückverweisung des Rechtsstreites, weil die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts im Ergebnis zutreffend ist und damit die Revision zurückzuweisen war (§ 563 ZPO).

Die von der Beklagten im Wege der Änderungskündigung erstrebte Abänderung des im Jahre 1965 vertraglich zwischen den Parteien vereinbarten Liquidationsrechtes für die ärztlichen Leistungen bei der stationären Behandlung von Patienten in der 1. und 2. Pflegeklasse mit dem Ziel, daß dieses Liquidationsrecht nur noch dann besteht, wenn die Patienten die honorarpflichtige ärztliche Betreuung als Wahlleistung

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

wünschen, ist nämlich gemäß §§ 2,1 Abs. 2 KSchG nicht sozial gerechtfertigt.

Das Landesarbeitsgericht geht im Ergebnis zutreffend davon aus, daß die Änderungskündigung der Beklagten weder auf die Vorschriften des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - KHG - vom 29. Juni 1972 (BGBl. I, S.1009) noch auf die darauf beruhende Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - BPflV - vom 25. April 1973 (BGBl. I, S.333) gestützt werden kann. Auch aus dem Sinn und Zweck des in diesen Gesetzen zum Ausdruck gekommenen neuen Krankenhausrechtes ist ein dringendes betriebliches Erfordernis zur Änderung des Liquidationsrechtes nicht herzuleiten.

Die Bundespflegesatzverordnung konkretisiert das in § 17 Abs. 1 Satz 1 KHG niedergelegte Prinzip, daß die Pflegesätze für alle Benutzer nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen sind, in § 3 Abs. 1 BPflV dahin, daß für jedes Krankenhaus ein allgemeiner Pflegesatz festzusetzen ist, durch den alle unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Krankenhausleistungen abgegolten werden. Weiter bestimmt § 3 Abs. 3 BPflV, daß vorbehaltlich der in den §§ 4 - 7 bestimmten abweichenden Regelungen ausschließlich der allgemeine Pflegesatz zu berechnen ist ohne Rücksicht darauf, wen die Zahlungspflicht trifft. Die im vorliegenden Falle zur Anwendung kommende Vorschrift des § 6 BPflV lautet:

"Neben dem allgemeinen oder besonderen Pflegesatz (§§ 3 und 4) und den Leistungen nach § 5 dürfen andere als die allgemeinen Krankenhausleistungen gesondert berechnet werden. Die gesonderte Berechnung ist nur bei Leistungen, die der zuständigen Behörde mitgeteilt worden sind, zulässig, wenn die gesonderte Berechnung mit dem Krankenhaus vereinbart ist und die allgemeinen Krankenhausleistungen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

- 8 -



- 8 -

Eine gesondert berechenbare Unterkunft darf nicht von einer Vereinbarung über sonstige gesondert berechenbare Leistungen abhängig gemacht werden. Sofern ärztliche Leistungen als gesondert berechenbare Leistungen angeboten werden, kann die Wahl des Patienten nicht auf einzel-liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden. Die Erfüllung von Verträgen, die der Krankenhaussträger vor dem 1. Juli 1972 geschlossen hat, bleibt unberührt."

Entgegen der Ansicht der Revision kann aus dem Wortsinn des § 6 Satz 3 BPflV nichts dafür entnommen werden, daß der Ordnungsgeber damit eine gesetzliche Grundlage für die Änderung des Liquidationsrechtes von sogenannten Altverträgen, die vor dem 1. Juli 1972 geschlossen worden sind, habe schaffen wollen. Durch § 6 Satz 3 BPflV wird vielmehr die übliche Koppelung der Unterbringung in der ersten und zweiten Pflegeklasse mit dem Liquidationsrecht des Chefarztes beseitigt. Damit soll den selbstzahlenden Patienten die Möglichkeit gegeben werden, sich in diesen Pflegeklassen unterbringen zu lassen, jeweils nach ihrer Wahl mit oder ohne Chefarztbetreuung. Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze kann somit die besondere Unterbringung in diesen Pflegeklassen nicht mehr mit dem chefärztlichen Liquidationsrecht verbunden werden. Eine dem entgegenstehende Vertragsgestaltung ist gemäß § 134 BGB wegen Verstoßes gegen § 6 BPflV nichtig. Über diese Rechtsfolge hinaus kann jedoch weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift entnommen werden, daß damit ein betriebliches Erfordernis gemäß § 1 Abs. 2 KSchG für die Änderung von Altverträgen durch den Gesetzgeber hat geschaffen werden sollen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

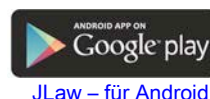
Damit kann eine Pflicht zur Änderung lediglich aus dem Prinzip hergeleitet werden, daß die Pflegesätze für alle Benutzer einheitlich bemessen werden sollen. Doch läßt sich aus diesem Prinzip nichts für die Auslegung des Bestandschutzes von Altverträgen herleiten. Insoweit gilt nämlich die Sonderregelung des § 6 Satz 5 BPflV. Danach bleibt die Erfüllung von Verträgen, die der Krankenhaussträger vor dem 1. Juli 1972 geschlossen hat, unberührt. Dieser Satz ist zwar im Hinblick auf die Entkopplung von besonderer Unterbringung und automatischer Privatliquidation geschaffen worden (vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf der BPflV, Bundestagsdrucksache 596/72 vom 9. November 1972 unter II Nr. 6; vgl. wegen der Entstehungsgeschichte Ulsamer, Das Liquidationsrecht der leitenden Krankenhausärzte nach der Neuordnung durch das KHG und BPflV, Würzb. Diss 1975, S. 63 ff.). Dieses Motiv des Verordnungsgebers ist jedoch für die Auslegung der Norm nicht bindend. Auszulegen sind Gesetze und Verordnungen vielmehr allein nach dem in der Norm selbst zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers (vgl. BVerfGE 13, 261 [286]). Weder aus dem Wortlaut noch aus der systematischen Stellung des § 6 Satz 5 BPflV ist jedoch zu erkennen, daß der Gesetzgeber nur die aus der Entkoppelung folgenden Rechtsnachteile hat abwehren wollen (vgl. Hanisch, Arztrecht 1975, S. 16 [22]). Vielmehr sollten die Altverträge von den Einschränkungen des neuen Rechts unberührt bleiben. Dem Verordnungsgeber war bekannt, daß in den zwischen dem Krankenhaussträger und den leitenden Abteilungsärzten bis dahin abgeschlossenen Verträgen regelmäßig das Liquidationsrecht an die Unterbringung in der ersten und zweiten Pflegeklasse gekoppelt war. Aus diesem Grunde ist in § 6 Abs. 5 BPflV eine Besitzstandsklausel enthalten, um entsprechende Rechtsnachteile zu verhindern. Dies zeigt deutlich, daß es nicht Zweck der Regelung des § 6 BPflV war, einen Grund zur Änderung von Altverträgen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

zu geben oder gar auf den Krankenhaussträger einen Zwang zur Abänderung von Altverträgen auszuüben (so auch Gitter, Zum Privatliquidationsrecht der Leitenden Krankenhausärzte, S. 37 und 57; Elsholz, KHG und BPflV 1974, S. 92; Brandecker, Zur Reform des Krankenhauswesens 1974, S. 57; Baur und Hess, Der Krankenhausarzt 1973, S. 369 [372 ff.]; Eichholz, Das Krankenhaus 1974, S. 42 [45]; Uhlenbruck, NJW 1973, S. 1399 [1401 Anm. 20]; Neufelder und Wollenschläger, NJW 1974, S. 1415 [1416]; Busse, Arztrecht, 1972, S. 185 [186]; Küchenhoff, Medizinische Klinik, 1974, S. 115 [118]; Hanisch, Arztrecht 1975, S. 16 [19 ff.]).

Aus § 6 Satz 5 BPflV läßt sich aber auch kein Verbot für die Änderungskündigung herleiten (vgl. Schlauss-Bölke, Kommentar zum KHG und BPflV 1975, § 3 BPflV S. 114). Verbotsgesetze müssen so gefaßt sein und sind das in der Regel auch, daß ihr zwingender Charakter sich unmittelbar aus der Norm selbst ergibt. Der Wortlaut dieser Vorschrift, daß die Erfüllung von Altverträgen unberührt bleibt, bedeutet jedoch nur, daß der Gesetzgeber nicht durch die BPflV in diese Altverträge eingreifen wollte. § 6 Satz 5 BPflV hat also keine konstitutive, sondern eine deklaratorische Bedeutung (vgl. G. Küchenhoff, Arztrecht 1974, S. 107; Bösch, Arztrecht im Krankenhaus 1975, Heft 5; Hanisch, Arztrecht 1975, S. 16 [24]; Schlauss-Bölke, aaO, S. 112). Dies wird auch durch den Sinn und Zweck dieses Satzes bestätigt. Er hat erkennbar die Funktion, eine unechte Rückwirkung der BPflV zu verhindern, die Möglichkeit eines entschädigungspflichtigen Eingriffs durch die BPflV in die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG auszuschließen und schließlich den Grundsatz der Vertragstreue durch Ausschluß des Gesichtspunktes des Wegfalls

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

der Geschäftsgrundlage zu gewährleisten (vgl. Neufelder und Wollenschläger, NJW 1974, S. 1415; G. Küchenhoff, Medizinische Klinik 1974, S. 118 mit weiteren Hinweisen). Dies alles bedeutet jedoch kein generelles Verbot der Abänderung von Altverträgen. Denn eine Bestandsgarantie entfaltet Art. 14 GG für Forderungen, die einem Rechtssubjekt bereits zustehen und nicht nur Erwerbsaussichten darstellen dann, wenn ihm ein unverhältnismäßig schweres Sonderopfer auferlegt wird (vgl. BVerfGE 28, 119; 20, 31 ff.; 35, 31; BGH NJW 1972, S. 528). Dies wäre aber nur dann der Fall, wenn mit dem Eingriff in das Liquidationsrecht der größte Teil des vereinbarten Entgeltes für die ärztliche Tätigkeit entzogen würde. In diesem Falle wäre der Krankenhaussträger entschädigungspflichtig. Dies zeigt, daß Art. 14 GG eine Änderungskündigung nicht generell verbietet.

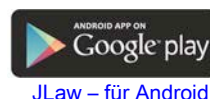
Auch der Grundsatz der Vertragstreue (*pacta sunt servanda*) wird dann nicht berührt, wenn die vertragliche Möglichkeit der Anpassung gegeben ist (vgl. VGH München, NJW 1977, 1119; Baur, Krankenhaus 1976, 164; Weißauer, Bayer. Ärzteblatt 1974, S. 71; Eichholz, Das Krankenhaus 1974, S. 45). Die gegenteilige Ansicht (Neufelder und Wollenschläger, aaO; Boesche, Arzt im Krankenhaus 1975, Heft 1 und 2; Gehrt-Jüngerkes, Selbstkostenrechnung nach BPflV, 2. Aufl., Anm. zu § 6 BPflV S. 75), die die Möglichkeit von Änderungen von Altverträgen verneint, beruht auf der Verkenntung des Regelungswillens des Gesetzgebers. Ein Eingriff in Altverträge sollte durch die Verordnung zur Regelung der Krankenhauspfllegesätze selbst jedoch nicht erfolgen.

Entgegen der Auffassung der Revision ist auch aus § 28 Abs. 4 des Krankenhausgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 16. Dezember 1975 - GBl. 838 - kein Grund für die Wirksamkeit einer Änderungskündigung herzuleiten.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

Nach dieser Vorschrift kann der Krankenhausträger mit den Chefärzten abgeschlossene Altverträge "Im Rahmen der vertraglichen Möglichkeiten" der geänderten Rechtslage anpassen. Aus der amtlichen Begründung dieser Bestimmung (vgl. Landtags-Drucksache vom 12. 2. 1974, 6/4390, S. 21 ff. zu § 26 LKHG) ergibt sich, daß der Landesgesetzgeber vertragliche Entwicklungsklauseln zur Änderung des Liquidationsrechts durch den Krankenhausträger genutzt wissen wollte, damit sich die Grundsätze der Krankenhausreform und damit auch die Neuregelung über die Pflegesätze durchsetzen (so auch BAG Urteil vom 11. Januar 1978 - 5 AZR 797/76-[zu II 4 c der Gründe]; zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung und im Nachschlagewerk des Gerichtes bestimmt). Unter diesen Umständen kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß der Landesgesetzgeber durch § 28 Abs. 4 des Landeskrankenhausgesetzes eine andere Regelung wie die des § 6 Satz 5 BPflV hat schaffen wollen. Anderenfalls wäre vom Landesgesetzgeber ein enteignungsgleicher Eingriff in die Rechtsposition der Altverträge vorgenommen worden. Dies ist vom Landesgesetzgeber jedoch nicht gewollt. Auch sollte der nach Bundesrecht bestehende Kündigungsschutz auch gegen Änderungskündigungen durch den Landesgesetzgeber nicht eingeschränkt werden, was rechtlich auch nicht möglich wäre (Art. 31 GG).

Entgegen der Auffassung der Revision ist allein aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, insbesondere einfacherer und kostengünstigerer Abrechnung eine Änderungskündigung zur Anpassung der Altverträge an die neue Rechtslage sozial nicht gerechtfertigt (so auch Baur und Hess, Der Krankenhausarzt 1973, S. 369 [373]; Adam, Der Krankenhausarzt 1973,

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



S. 318 [325]; Ulsamer, aaO, S. 94). Wenn der Verordnungsgeber Altverträge gemäß § 6 Abs. 5 BPflV unberührt läßt, so nimmt er damit ~~ein~~ möglicherweise komplizierteren Abrechnungsmodus in Kauf (so auch Hanisch, *Arztrecht* 1975, S. 16 [39]). Im übrigen wird auch der Grundsatz einheitlicher Pflegesätze durch § 17 Abs. 2 KHG durchbrochen, wenn Arztkosten oder Nebenkosten gesondert berechnet werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BPflV dürfen ferner ärztliche Leistungen, neben den allgemeinen oder besondere Pflegesätzen, besonders berechnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 6 Satz 2 - 4 BPflV vorliegen. Damit geht der Gesetz- und Verordnungsgeber auch für die Zukunft vom Nebeneinander von allgemeinen und besonderen Pflegesätzen sowie altem und neuem Liquidationsrecht und damit von verschiedenen Abrechnungsformen in einem Krankenhaus aus, so daß allein dieser Gesichtspunkt eine Änderungskündigung nicht rechtfertigt.

Allerdings bedeutet die in § 17 Abs. 2 KHG und § 3 Abs. 2 BPflV ausdrücklich hervorgehobene sparsame Wirtschaftsführung, daß anderweitige konkrete Fallgestaltungen möglich sein können, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit des Krankenhauses eine aus diesem Grund ausgesprochene Änderungskündigung für rechtswirksam erscheinen lassen. Für eine solche außergewöhnliche Verwaltungsvereinfachung oder kostengünstigere Abrechnung, die das Interesse des Klägers an der Beibehaltung des bisherigen Liquidationsrechts als nicht vertretbar erscheinen ließe, fehlt es im vorliegenden Falle jedoch an einem substantiierten Vortrag der Beklagten.

Wenn die Revision schließlich auf die Möglichkeit hinweist, daß Patienten sich wegen fehlender Entkoppelung des Chefarztvertrages der Inneren Abteilung in anderen Krankenhäusern stationär behandeln lassen, so kann auch dieser Gesichtspunkt für sich allein die Änderungskündigung nicht rechtfertigen.



- 14 -

Mit diesem Hinweis wird im Kern der Grundsatz des § 1 KHG angesprochen, nämlich die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern. Werden diese Ziele des Krankenhausgesetzes wegen des Fortbestandes des Liquidationsrechts von Altverträgen der ersten und zweiten Pflegeklasse konkret beeinträchtigt, so kann dies im Einzelfalle bei Abwägung der Interessenlage eine Änderungskündigung rechtfertigen. Allein die entfernte Möglichkeit der Abwanderung von Patienten reicht dazu jedoch allein schon deswegen nicht aus, weil eine kostenmäßig gleichwertige Krankenhausversorgung, wie oben dargestellt, durch das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze gar nicht gewollt ist. Das neue Krankenhausrecht will lediglich zu sozial tragbaren Pflegesätzen beitragen (vgl. BAG, aaO [zu II 4 b der Gründe]). Im übrigen steht die Möglichkeit der Abwanderung von Patienten im engen Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit des einzelnen Krankenhauses und des jeweiligen Chefarztes. Durch den Grundsatz sparsamerer Wirtschaftsführung darf jedoch nicht die Leistungsfähigkeit des Krankenhauses eingeschränkt werden (vgl. Harsdorf-Friedrich, KHG, 2. Aufl., Bd. 2, § 17 Tz 188). Einen konkreten Sachverhalt, daß die wirtschaftliche Sicherung des Krankenhauses der Beklagten oder die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung durch das Krankenhaus der Beklagten aufgrund des bestehenden Liquidationsrechtes des Klägers nicht mehr gewährleistet ist, hat die Beklagte jedoch nicht vorgetragen.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



